

Beitragsordnung

„energieland2050 e.V.“

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Satzung des „energieland2050“ e. V. hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Sitzung am 06.07.2017 die folgende Beitragsordnung verabschiedet.

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet.
- (2) Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Kopf des jeweiligen Mitgliedes zum Stichtag 01.01. des Beitragsjahres:

Anzahl Mitarbeiter/innen	jährlicher Beitrag
1 bis 10	250,00 €
11 bis 15	500,00 €
16 bis 25	1.000,00 €
26 bis 50	2.000,00 €
51 bis 75	3.000,00 €
76 bis 100	4.000,00 €
Ab 101	5.000,00 €

- (3) Für folgende Mitglieder gilt folgender gesonderter Beitrag, der unabhängig von der Größe der Mitarbeiter/innen ist:

Mitglied	jährlicher Beitrag
Bau Innung	600,00 €
Dachdecker Innung	150,00 €
Elektro Innung	300,00 €
Maler Innung	250,00 €
Sanitär Heizung Klima Innung	700,00 €
Tischler Innung	400,00 €
Zimmerer Innung	100,00 €
Kreishandwerkerschaft Steinfurt/Warendorf	2.500,00 €

- (4) Der Kreis Steinfurt übernimmt den jährlichen Beitrag für sich und seine politischen Vertreter, seine kreisangehörigen Kommunen sowie deren Wirtschaftsförderungsgesellschaften in Höhe von insgesamt 150.000 €. Sobald dieser jährliche Beitrag entfällt, werden o.g. gem. der Regelungen dieser Beitragsordnung beitragspflichtig.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Mitglieder, die keine Mitarbeiter/innen haben, z.B. Privatpersonen, zahlen einen Beitrag in Höhe von 100,00 €.
- (7) Fördermitgliedern steht der jährliche Beitrag frei.
- (8) Weiter steht es jedem Mitglied frei, über den jährlichen Mitgliedsbeitrag hinaus, weitere einmalige oder wiederkehrenden Beiträge an den Verein zu leisten.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 2

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge werden zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (2) Bei Aufnahme eines Mitglieds im laufenden Jahr ist in diesem Jahr der anteilige Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Beitritt zu entrichten.
- (3) Zahlungsrückstände von mehr als 12 Monaten ziehen – nach 2maliger schriftlicher Mahnung – die Ausschließung nach sich, sofern der erweiterte Vorstand nicht etwas anderes entscheidet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit Inkrafttreten der Verfassung in Kraft.